

BGer 8C_533/2024 vom 4. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_533_2024

FR: TF 8C_533/2024 du 4 octobre 2024

IT: TF 8C_533/2024 del 4 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht wies mit Urteil vom 19. Juni 2024 die gegen den Nichteintretensentscheid des kantonalen Departements Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2023 erhobene Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten werden könne. Gegenstand des Verfahrens vor dem Departement war die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 5. Juni 2023, mit welcher sie den Beschwerdeführer ab 31. Mai 2023 bis auf Weiteres von der Sozialhilfe ausschloss.

E. 2

Nach Art. 95 lit. a BGG kann mit der Beschwerde insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet demgegenüber (von den hier nicht interessierenden Fällen gemäss Art. 95 lit. c-e BGG abgesehen) keinen selbstständigen Beschwerdegrund. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Anwendung von kantonalem Recht oder bei der Feststellung des Sachverhalts) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht, weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 304 E. 1.2; 140 III 86 E. 2; 135 V 94 E. 1; je mit Hinweisen). Bei Beschwerden, die sich gegen ein in Anwendung kantonalen Rechts ergangenes Urteil richten, ist demnach anhand der massgeblichen Erwägungen desselben klar und detailliert darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch dieses Urteil verletzt sein sollen.

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt nicht ansatzweise Derartiges vor. Stattdessen ruft er zahlreiche Rechtsgrundsätze an, ohne diese in einen erkennbaren Zusammenhang zu dem von der Vorinstanz Entschiedenem zu setzen. Überdies reicht es nicht aus, bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf dessen Erwägungen dazu einzugehen. Die Eingabe weist gesamthaft gesehen querulatorische Züge auf (siehe dazu Art. 33 Abs. 2, Art. 42 Abs. 7 und Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG),

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Der Beschwerdeführer darf indessen insbesondere bei gleichbleibenden künftigen Eingaben an das Bundesgericht nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.